

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : SikaSense®-3610/01

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung : Klebstoff

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Herstellerunternehmens : Sika Schweiz AG  
Tüffenwies 16  
8048 Zürich  
Telefon : +41 58 436 40 40  
Telefax : -  
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : EHS@ch.sika.com

### 1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse  
CH-8028 Zurich  
+41(0)44 251 51 51 / Speed calling: 145

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

|                                                                                          |                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2                                                   | H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.         |
| Augenreizung, Kategorie 2                                                                | H319: Verursacht schwere Augenreizung.                 |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem | H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

|                  |   |      |                                                  |
|------------------|---|------|--------------------------------------------------|
| Gefahrenhinweise | : | H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.         |
|                  |   | H319 | Verursacht schwere Augenreizung.                 |
|                  |   | H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |



sachen.

|                             |   |                    |                                                                                                                              |
|-----------------------------|---|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ergänzende Gefahrenhinweise | : | EUH066             | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.                                                              |
| Sicherheitshinweise         | : | <b>Prävention:</b> |                                                                                                                              |
|                             |   | P210               | Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.                    |
|                             |   | P233               | Behälter dicht verschlossen halten.                                                                                          |
|                             |   | P261               | Einatmen von Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol vermeiden.                                                             |
|                             |   | P280               | Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.                                                        |
|                             |   | <b>Reaktion:</b>   |                                                                                                                              |
|                             |   | P303 + P361 + P353 | BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen. |
|                             |   | P370 + P378        | Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.                                    |

#### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Butanon

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.



## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>Registrierungsnummer     | Einstufung                                                            | Konzentration<br>(% w/w) |
|-----------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Butanon               | 78-93-3<br>201-159-0<br>01-2119457290-43-XXXX | Flam. Liq. 2; H225<br>Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H336<br>EUH066 | >= 40 - < 60             |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Arzt konsultieren.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.  
Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.  
Mit Seife und viel Wasser abwaschen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser spülen.  
Kontaktlinsen entfernen.  
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.  
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.  
Mund mit Wasser ausspülen.  
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.  
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome : Übermäßiger Tränenfluss  
Hautrötung  
Gleichgewichtsstörungen  
Schwindel  
Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesund-



heitlichen Auswirkungen und Symptomen.

Risiken : reizende Wirkungen

Verursacht schwere Augenreizung.  
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

---

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Alkoholbeständiger Schaum  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel : Wasser

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen.

---

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Alle Zündquellen entfernen.  
Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.  
Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.



Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.  
Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).  
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.  
Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.  
Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann.  
Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden).  
Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Von Hitze/ Funken/ offener Flamme/ heißen Oberflächen fernhalten.  
Nicht rauchen. Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen.

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lager- räume und Behälter : An einem kühlen Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.



### 7.3 Spezifische Endanwendungen

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter *      | Grundlage * |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|----------------------------------|-------------|
| Butanon       | 78-93-3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | TWA                          | 200 ppm<br>600 mg/m <sup>3</sup> | 2000/39/EC  |
|               | Weitere Information: Indikativ                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                              |                                  |             |
|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | STEL                         | 300 ppm<br>900 mg/m <sup>3</sup> | 2000/39/EC  |
|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | MAK-Wert                     | 200 ppm<br>590 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA     |
|               | Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |                              |                                  |             |
|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | KZGW                         | 200 ppm<br>590 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA     |

\*Die obengenannten Werte entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Freigabedatums des Datenblattes.

#### Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

| Stoffname | CAS-Nr. | Zu überwachende Parameter              | Probennahmezeitpunkt              | Grundlage |
|-----------|---------|----------------------------------------|-----------------------------------|-----------|
| Butanon   | 78-93-3 | 2-Butanon (MEK):<br>2 mg/l (Urin)      | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT    |
|           |         | 2-Butanon (MEK):<br>27.7 µmol/l (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT    |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

- Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166  
Augenspülflasche mit reinem Wasser
- Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Herstellerangaben sind zu beachten.  
Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz geeignet:  
Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (> 0,1 mm)  
Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.



|                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                        | Bei permanentem Produktkontakt:<br>Handschuhe aus Viton (0.4 mm)<br>Durchdringungszeit >30 min.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Haut- und Körperschutz                                 | : Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Misch- und Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Atemschutz                                             | : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.<br>Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atemschutzmaske richten.<br>Filter gegen organische Dämpfe (Typ A)<br>A1: < 1000 ppm; A2: < 5000 ppm; A3: < 10000 ppm<br>Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.<br>(EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen)<br>Dies gilt vor allem am Misch- bzw. Rührplatz.<br>Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu sorgen. |
| <b>Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Allgemeine Hinweise                                    | : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.<br>Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                            |                                                             |
|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Physikalischer Zustand                     | : flüssig                                                   |
| Aussehen                                   | : viskos                                                    |
| Farbe                                      | : verschiedene                                              |
| Geruch                                     | : nach Lösemittel                                           |
| Geruchsschwelle                            | : Keine Daten verfügbar                                     |
| pH-Wert                                    | : Nicht anwendbar Stoff / Gemisch nicht löslich (in Wasser) |
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich / Gefrierpunkt | : Keine Daten verfügbar                                     |
| Siedepunkt/Siedebereich                    | : Keine Daten verfügbar                                     |
| Flammpunkt                                 | : -4 °C<br>Methode: geschlossener Tiegel                    |
| Verdampfungsgeschwindigkeit                | : Keine Daten verfügbar                                     |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig)           | : Keine Daten verfügbar                                     |



mig)

|                                                           |                                     |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Obere Explosionsgrenze /<br>Obere Entzündbarkeitsgrenze   | : 11,5 %(V)                         |
| Untere Explosionsgrenze /<br>Untere Entzündbarkeitsgrenze | : 1,8 %(V)                          |
| Dampfdruck                                                | : 88,9924 hPa                       |
| Relative Dampfdichte                                      | : Keine Daten verfügbar             |
| Dichte                                                    | : ca. 0,8 g/cm <sup>3</sup> (20 °C) |
| Löslichkeit(en)                                           |                                     |
| Wasserlöslichkeit                                         | : Keine Daten verfügbar             |
| Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln                     | : Keine Daten verfügbar             |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser                  | : Keine Daten verfügbar             |
| Selbstentzündungstemperatur                               | : Keine Daten verfügbar             |
| Zersetzungstemperatur                                     | : Keine Daten verfügbar             |
| Viskosität                                                |                                     |
| Viskosität, dynamisch                                     | : ca. 3.000 mPa.s (20 °C)           |
| Viskosität, kinematisch                                   | : > 20,5 mm <sup>2</sup> /s (40 °C) |
| Explosive Eigenschaften                                   | : Keine Daten verfügbar             |
| Oxidierende Eigenschaften                                 | : Keine Daten verfügbar             |

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.





#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

---

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

##### Inhaltsstoffe:

##### Butanon:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 3.300 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 36 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

##### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

##### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

##### Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

##### Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

##### Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

##### Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

##### Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.



**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Aspirationstoxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

**Endokrinschädliche Eigenschaften**

**Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

---

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

**12.1 Toxizität**

Keine Daten verfügbar

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Keine Daten verfügbar

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Keine Daten verfügbar

**12.4 Mobilität im Boden**

Keine Daten verfügbar

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

**Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

**12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**

**Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.



## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

### Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Produkt : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden.  
Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten.  
Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.  
Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.  
Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen.  
Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.
- Abfallcode Schweiz : 08 04 09: [S] Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
VeVA/LVA
- Verunreinigte Verpackungen : 15 01 10 [S] Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

- ADR : UN 1133  
IMDG : UN 1133  
IATA : UN 1133

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR : KLEBSTOFFE  
IMDG : ADHESIVES  
IATA : Adhesives

### 14.3 Transportgefahrenklassen

- ADR : 3



**IMDG** : 3

**IATA** : 3

#### 14.4 Verpackungsgruppe

##### ADR

Verpackungsgruppe : II  
Klassifizierungscode : F1  
Nummer zur Kennzeichnung  
der Gefahr : 33  
Gefahrzettel : 3  
Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

##### IMDG

Verpackungsgruppe : II  
Gefahrzettel : 3  
EmS Kode : F-E, S-D

##### IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 364  
(Frachtflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y341  
Verpackungsgruppe : II  
Gefahrzettel : Flammable Liquids

##### IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 353  
(Passagierflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y341  
Verpackungsgruppe : II  
Gefahrzettel : Flammable Liquids

#### 14.5 Umweltgefahren

##### ADR

Umweltgefährdend : nein

##### IMDG

Meeresschadstoff : nein

##### IATA (Passagier)

Umweltgefährdend : nein

##### IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : nein

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.



## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Nicht anwendbar
- REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Keine der Komponenten ist gelistet (=> 0.1 %).
- REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Nicht anwendbar
- REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind  
- von unseren Lieferanten registriert und/oder  
- von uns registriert und/oder  
- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder  
- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Registrierpflicht ausgenommen.

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Flüchtige organische Verbindungen : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 56,83 %

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 56,83 %

#### Sonstige Vorschriften:

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.



## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

|      |                                                    |
|------|----------------------------------------------------|
| H225 | : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.         |
| H319 | : Verursacht schwere Augenreizung.                 |
| H336 | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |

### Volltext anderer Abkürzungen

|                    |                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eye Irrit.         | : Augenreizung                                                                                                                                                                                                                         |
| Flam. Liq.         | : Entzündbare Flüssigkeiten                                                                                                                                                                                                            |
| STOT SE            | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition                                                                                                                                                                               |
| 2000/39/EC         | : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten                                                                                                                             |
| CH BAT             | : Schweiz. SUVA Liste der Biologischen Arbeitsstofftoleranzwerte (BAT-Werte).                                                                                                                                                          |
| CH SUVA            | : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz                                                                                                                                                                                                  |
| 2000/39/EC / TWA   | : Grenzwerte - 8 Stunden                                                                                                                                                                                                               |
| 2000/39/EC / STEL  | : Kurzzeitgrenzwerte                                                                                                                                                                                                                   |
| CH SUVA / MAK-Wert | : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert                                                                                                                                                                                              |
| CH SUVA / KZGW     | : Kurzzeitgrenzwerte                                                                                                                                                                                                                   |
| ADR                | : Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route                                                                                                                                            |
| CAS                | : Chemical Abstracts Service                                                                                                                                                                                                           |
| DNEL               | : Derived no-effect level                                                                                                                                                                                                              |
| EC50               | : Half maximal effective concentration                                                                                                                                                                                                 |
| GHS                | : Globally Harmonized System                                                                                                                                                                                                           |
| IATA               | : International Air Transport Association                                                                                                                                                                                              |
| IMDG               | : International Maritime Code for Dangerous Goods                                                                                                                                                                                      |
| LD50               | : Median lethal dose (the amount of a material, given all at once, which causes the death of 50% (one half) of a group of test animals)                                                                                                |
| LC50               | : Median lethal concentration (concentrations of the chemical in air that kills 50% of the test animals during the observation period)                                                                                                 |
| MARPOL             | : International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978                                                                                                                        |
| OEL                | : Occupational Exposure Limit                                                                                                                                                                                                          |
| PBT                | : Persistent, bioaccumulative and toxic                                                                                                                                                                                                |
| PNEC               | : Predicted no effect concentration                                                                                                                                                                                                    |
| REACH              | : Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency |
| SVHC               | : Substances of Very High Concern                                                                                                                                                                                                      |
| vPvB               | : Very persistent and very bioaccumulative                                                                                                                                                                                             |

### Weitere Information

#### Einstufung des Gemisches:

Flam. Liq. 2                      H225

#### Einstufungsverfahren:

Basierend auf Produktdaten oder

SICHERHEITSDATENBLATT  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
**SikaSense®-3610/01**



Überarbeitet am: 19.03.2021  
Datum der letzten Ausgabe: 14.11.2018

Version 8.0

Druckdatum 09.04.2021

---

|              |      |               |
|--------------|------|---------------|
|              |      | Beurteilung   |
| Eye Irrit. 2 | H319 | Rechenmethode |
| STOT SE 3    | H336 | Rechenmethode |

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

|| Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe !

CH / DE